

Basiswissen Grundrechte

Altevers

8. Auflage 2021
ISBN 978-3-86752-783-5
Alpmann Schmidt

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

1. Teil: Die Grundrechte

Bei den Grundrechten handelt es sich nicht um unverbindliche programmatische Aussagen, sondern um, wie es **Art. 1 Abs. 3 GG** ausdrückt, „unmittelbar geltendes Recht“, welches alle Staatsorgane zu beachten haben. **Die Grundrechte bilden gemeinsam mit dem übrigen Verfassungsrecht die Spitze der Rechtsordnung**, sind also insbesondere gegenüber den einfachen Gesetzen höherrangiges Recht. Letzteres lässt sich auch Art. 1 Abs. 3 GG entnehmen, wenn dort zum Ausdruck kommt, dass die Grundrechte auch die Gesetzgebung binden.

Die unmittelbare Geltung der Grundrechte zwischen dem Einzelnen und der öffentlichen Gewalt, insbesondere auch der Gesetzgebung, und die Möglichkeit des Einzelnen, seine subjektiven Rechte aus den Grundrechten mit der Verfassungsbeschwerde geltend zu machen, zeigen die überragende Bedeutung der Grundrechte für die Menschen. Während früher die Grundrechte lediglich Programmsätze ohne Bindungswirkung waren, sodass Grundrechte eine „leere Hülle“ waren, kommt ihnen heute im Verhältnis Bürger – Staat eine überragend wichtige Bedeutung zu. Die Grundrechte stellen uns Bürgern die höchsten **Abwehrrechte gegen den Staat** zur Verfügung.



2. Teil: Allgemeine Grundrechtslehren

In einer Grundrechteklausur wird (typischerweise) die Prüfung der Grundrechte im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde verlangt. Daher sollen in diesem Skript zunächst die allgemeinen Grundrechtslehren aufgegriffen werden (2. Teil). Danach werden einzelne, in den Anfangssemestern häufige Grundrechte näher dargestellt (3. Teil). Im 4. Teil werden kurz die grundrechtsgleichen Rechte aufgegriffen bevor dann die Grundlagen der Verfassungsbeschwerde dargestellt werden (5. Teil).

Die prozessuale Einbindung von Grundrechten in andere Verfahrensarten (Organstreitverfahren, abstrakte Normenkontrolle usw.) ist seltener. Aus diesem Grund wird in diesem Skript ausführlich nur auf die Verfassungsbeschwerde eingegangen, und nur im 6. Teil kurz darauf hingewiesen, an welcher Stelle die Grundrechte in anderen Verfahrensarten vor dem BVerfG einzubauen wären (vgl. genauer zu diesen Verfahren AS-Basiswissen Staatsorganisationsrecht).

1. Abschnitt: Geschichte der Grundrechte

Gerade bei den Vorschriften des GG wird manche Aussage erst vor ihrem historischen Hintergrund und den Grundprinzipien, von denen der Gesetzgeber sich hat leiten lassen, klar. Deshalb widmen wir uns vorweg kurz der Entstehungsgeschichte des GG.

Beispiel: So wird bis heute hinsichtlich der Frage eines materiellen Prüfungsrechts des Bundespräsidenten bei der Ausfertigung von Gesetzen argumentiert, dass der Bundespräsident im Unterschied zu dem Reichspräsidenten der Weimarer Zeit nur eine schwache Stellung inne hat, und daher dem Bundespräsidenten ein solch starkes Recht wie die materielle Überprüfung von Gesetzen nicht zustehen könne.

Die Vorläufer des Grundgesetzes

A. Vorläufer des Grundgesetzes

■ Paulskirchenverfassung, 1848/49

Die Paulskirchenverfassung von 1848/49, die nach der Märzrevolution 1848 in der Frankfurter Paulskirche erarbeitet und verabschiedet wurde. Darin war ein Bundesstaat mit dem preußischen König als Erbkaiser und einer gewählten Volksvertretung vorgesehen. Auch ein Grundrechtskatalog war in der Paulskirchenverfassung enthalten. Sie trat jedoch nie in Kraft, da sie vom preußischen König und anderen Einzelstaaten abgelehnt wurde.

■ Reichsverfassung, 1871

Die Reichsverfassung von 1871, die nach der Gründung des Deutschen Reiches in Kraft trat. Sie enthielt im Gegensatz zur

Paulskirchenverfassung **keinen Grundrechtskatalog**. Der Deutsche Kaiser war Staatsoberhaupt, es existierte eine gewählte Volksvertretung, ein Parlament – der Reichstag. Dieser hatte zwar das Gesetzgebungsrecht, Gesetze bedurften aber stets der Zustimmung des Bundesrats, der sich aus Vertretern der 25 Bundesstaaten des Deutschen Reiches zusammensetzte. Der Reichskanzler, der die Regierungsgeschäfte führte, wurde allein vom Kaiser ernannt und konnte auch von ihm entlassen werden.

■ **Weimarer Reichsverfassung (WRV), 1919**

Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) von 1919 wurde nach dem Ende des Kaiserreiches in Weimar erlassen. Sie enthielt einen Grundrechtsteil, es war aber unklar, inwieweit auch der Gesetzgeber an die Grundrechte gebunden war.

Staatsoberhaupt war der Reichspräsident, der auf sieben Jahre direkt vom Volk gewählt wurde. Der Reichstag wurde ebenfalls vom Volk gewählt. Vom Vertrauen des Reichstags abhängig war die Reichsregierung (Reichskanzler und Reichsminister). Der „Reichsrat“ im Kaiserreich, der sich aus Vertretern von 18 deutschen Ländern zusammensetzte, hatte geringeren Einfluss auf die Gesetzgebung als sein Nachfolger Bundesrat.

Der Reichspräsident konnte auf der Grundlage des Art. 48 WRV Notverordnungen verfügen, die von der Reichsregierung beschlossen wurden. Somit konnte die Reichsregierung am Parlament „vorbeiregieren“. Ab 1930 wurde davon intensiv Gebrauch gemacht und auf den Reichstag keine Rücksicht mehr genommen („Präsidialkabinette“).

■ **NS-Zeit**

In der NS-Zeit wurde die Weimarer Reichsverfassung praktisch außer Kraft gesetzt. Die Reichsregierung wurde durch das Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933, das zunächst für vier Jahre galt und dann mehrfach bis 1945 verlängert wurde, ermächtigt, Gesetze ohne den Reichstag und den Reichsrat zu erlassen. Die Gewaltenteilung wurde dadurch vollends beseitigt. Wozu das führte, ist bekannt.

B. Entstehung und Entwicklung des Grundgesetzes

Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Mai 1945 wurden zunächst die Länder reorganisiert; die Länder existierten also vor dem Bund. In den Ländern der drei westlichen Besatzungszonen wurden die Ministerpräsidenten von den drei Militärgouver-

Herrenchiemseer Konvent und Parlamentarischer Rat

neuren dazu aufgefordert, eine verfassungsgebende Nationalversammlung einzuberufen.

Nach Vorarbeiten durch das von den Ministerpräsidenten einberufene Herrenchiemseer Konvent im August 1948, das einen ersten Entwurf erarbeitete, trat in Bonn der Parlamentarische Rat zusammen, dessen Mitglieder von den Landtagen gewählt wurden. Der Parlamentarische Rat erstellte nach langen Diskussionen die endgültige Fassung des Grundgesetzes. Dieses wurde von den westdeutschen Landtagen angenommen.

Allein der Bayerische Landtag stimmte dagegen, da ihm die neue Staatsorganisation zu zentralistisch erschien. Gleichzeitig aber erklärte der Landtag, dass „die Rechtsverbindlichkeit dieses Grundgesetzes auch für Bayern anerkannt“ werde.

Die Militärgouverneure genehmigten das Grundgesetz am 12. Mai 1949.

Verkündung des GG am 23. Mai 1949

Das Grundgesetz wurde am 23. Mai 1949 verkündet und trat am 24. Mai 1949 in Kraft (Art. 145 Abs. 2 GG). Die Bundesrepublik Deutschland als westdeutscher Teilstaat war gegründet.

Das GG war nur als vorübergehende Staatsordnung gedacht.

Jedoch wurde das Grundgesetz als Provisorium begriffen, wollte man doch die deutsche Teilung nicht vertiefen. Deshalb wurde der Begriff „Verfassung“ vermieden und der Begriff „Grundgesetz“ gewählt. Die alte Fassung der Präambel (die im Zuge der Wiedervereinigung neugefasst wurde) sprach davon, dass das Grundgesetz beschlossen wurde, „um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“.

Wiedervereinigung

Über den „Beitrittsartikel“ (Art. 23 GG a.F.) wurde auch die Wiedervereinigung vorgenommen. Die Einzelheiten regelte der **Einigungsvertrag** vom 31. August 1990. Durch Art. 3 des Einigungsvertrags wurde, dem Auftrag des Art. 23 Abs. 1 S. 2 GG a.F. folgend, das GG für „die neuen Länder“ und den Ostteil von Berlin am 3. Oktober 1990 in Kraft gesetzt.

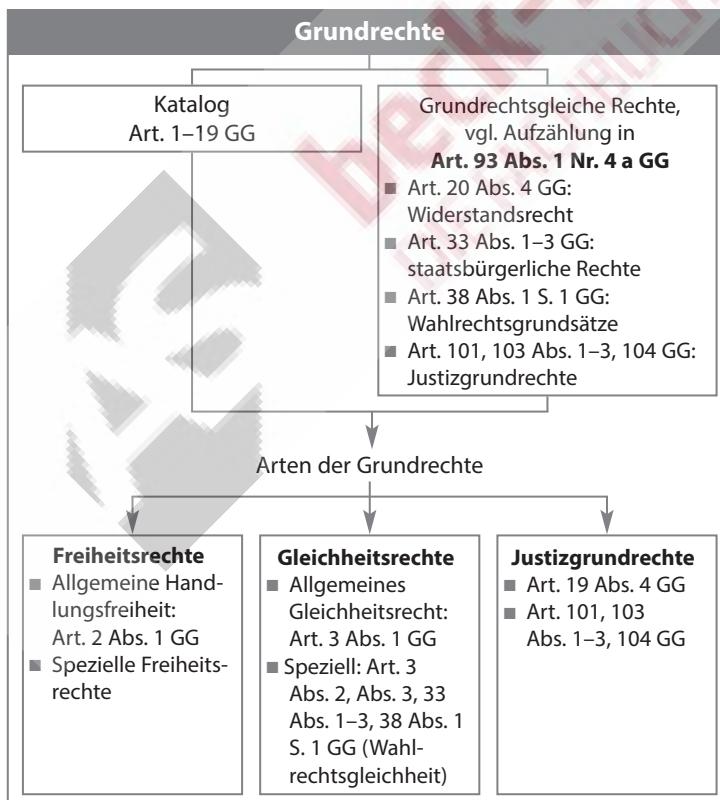
2. Abschnitt: Systematisierung der Grundrechte

Eine Unterscheidung der Grundrechte ist für eine Klausur wichtig, da Grundrechte unterschiedlich geprüft werden. Auch hängt die Prüfreihenfolge von der Art der Grundrechte ab (Freiheitsrechte vor Gleichheitsrechten). Es werden insbesondere drei Arten von Grundrechten nach der Art des gewährleisteten Rechts unterschieden:

- Freiheits(grund)rechte,
- Gleichheits(grund)rechte und
- Justizgrundrechte (die auch Verfahrensrechte genannt werden).

Daneben sind die **grundrechtsgleichen Rechte** zu beachten. Diese enthalten – wie die Grundrechte – subjektive Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, sind aber formal nicht im Grundrechtekatalog der Art. 1 bis 19 GG geregelt. Eine Aufzählung der grundrechtsgleichen Rechte findet sich in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG.

Anmerkung: Auch grundrechtsgleiche Rechte sind entsprechend zu systematisieren. So enthält Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG zwei Gleichheitsrechte (allgemein, gleich) und drei Freiheitsrechte (unmittelbar, frei, geheim). **Aber Vorsicht:** Obwohl Art. 38 GG in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG „pauschal“ genannt ist, stellt Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG (freies Mandat des Abgeordneten) **kein** grundrechtsgleiches Recht dar. Grundrechte sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, nicht des Staates gegen den Staat (Konfusionsargument). Wenn ein Abgeordneter aus seinem freien Mandat vorgeht, beruft er sich als Teil des Staates darauf, nicht als „Bürger“. In diesem Fall kann der Abgeordnete im Wege des Organstreitverfahrens gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG eine Überprüfung durch das BVerfG herbeiführen.



2. Die anderen Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG

Neben der Schranke der allgemeinen Gesetze finden die Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 1 GG gemäß Art. 5 Abs. 2 GG zwei andere Schranken. Auch bei diesen Einschränkungsmöglichkeiten ist die besondere Bedeutung der Meinungsfreiheit im Rahmen der Güterabwägung zu beachten.

Gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend

Zunächst können die Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 1 GG durch die **gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend** eingeschränkt werden. Hierunter fallen z.B. die Bestimmungen im Jugendschutzgesetz (JuSchG), das unter anderem die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (und anderer Medieninhalte) beschränkt. Jugendgefährdende Schriften sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften.

Recht der persönlichen Ehre

Schließlich finden die Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 1 GG ihre Schranke auch im **Recht der persönlichen Ehre**, vgl. Art. 5 Abs. 2 GG. Vor allem in den §§ 185 ff. StGB, aber auch über § 823 BGB ist der Ehrschutz geregelt und geschützt.



Prüfschema Art. 5 Abs. 1 GG**I. Schutzbereich**

Werturteil oder Tatsachenbehauptung?

Tatsachen fallen unter Art. 5 Abs. 1 GG, wenn sie relevant für die Meinungsbildung oder untrennbar mit einem Werturteil verbunden sind.
Ausnahme: bewusst unwahre oder erwiesen unwahre Tatsachen.

II. Eingriff

Unmittelbar oder mittelbar

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**1. Beschränkungsmöglichkeiten**

- a) Qualifizierter Gesetzesvorbehalt, Art. 5 Abs. 2 GG: „allgemeines“ Gesetz, Recht der persönlichen Ehre oder Jugendschutz
- b) Immanente Schranken

2. Eingriff von den Schranken gedeckt?**a) Normfehler**

(Ebene des einfachen Gesetzgebers, Stichwort: Gesetzesvorbehalt)

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit**bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit****(1) Besondere Schrankenanforderungen:**

Art. 5 Abs. 2 GG, Gesetz zum Ehrenschutz, Jugendschutz oder

„allgemeines“ Gesetz – Auslegung insoweit streitig:

Sonderrechtslehre (Meinungsneutralität)

Güterabwägungslehre (Schutz von Gemeinschaftsgütern, die gegenüber der Meinungsfreiheit vorrangig sind)

BVerfG: beides, im Rahmen der Güterabwägung dabei Berücksichtigung der Bedeutung der Meinungsfreiheit (Wechselwirkungslehre)

Vorschlag: hier nur Sonderrechtslehre, Abwägung (einschl. Wechselwirkungslehre) im Rahmen der Verhältnismäßigkeit

Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG (Zensurverbot – nur bei Anlass prüfen)

(2) Allgemeine Schrankenanforderungen, insbesondere:

Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG nicht anwendbar

Verhältnismäßigkeit (Wechselwirkungslehre)

b) Anwendungsfehler

(die VO, Satzung, der VA, das Gerichtsurteil aufgrund des Gesetzes)

aa) Formelle Rechtmäßigkeit (oft kein Anlass zur Prüfung)**bb) Materielle Rechtmäßigkeit**

Voraussetzungen der Rechtsgrundlage (Berücksichtigung der aus dem Kontext heraus möglichen Deutungen)

Verhältnismäßigkeit

Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 1 GG

Meinung

Information

Presse

Rundfunk

Film

Schranken: Art. 5 Abs. 2 GG, insbesondere „allgemeine Gesetze“

Schranken-Schranken

- normale (Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit, etc.)
- Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG (Zensurverbot)



1. Welche Grundrechte enthält Art. 5 Abs. 1 GG?

1. Art. 5 Abs. 1 GG enthält die Meinungsfreiheit, die Informationsfreiheit, die Presse- und die Rundfunkfreiheit sowie die Filmfreiheit.

2. Was ist eine „Meinung“?

2. Meinungen sind Werturteile, also Stellungnahmen und Beurteilungen, die darauf gerichtet sind, im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung eine Überzeugung zu bilden. Sie sind abzugrenzen von Tatsachen, also beweisbaren Lebensvorgängen.

3. Können auch Tatsachenbehauptungen in den Schutzbereich fallen?

3. Tatsachenmitteilungen sind notwendige Voraussetzungen für eine Meinungsbildung. Daher fallen die Tatsachenbehauptungen, die Grundlage für die Meinungsbildung sind, auch in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit.

Erst dort, wo die Tatsachenmitteilung nichts mehr zur Meinungsbildung beitragen kann, also bei erwiesen oder bewusst unwahren Tatsachenbehauptungen, entfällt der Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG (z.B. „Auschwitzlüge“).

4. Welche Art Schranke enthält Art. 5 Abs. 2 GG und was meint „allgemeines Gesetz“?

4. Art. 5 Abs. 2 GG stellt einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt dar. Ein allgemeines Gesetz meint nur solche Gesetze, die nicht gezielt in die Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG eingreifen. Anders ausgedrückt darf sich ein allgemeines Gesetz nicht gegen eine Meinung als solche richten, sondern muss andere Gemeinschaftswerte schützen.

5. Was meint in diesem Zusammenhang die „Wechselwirkungslehre“?

5. Nach der Wechselwirkungslehre sind allgemeine Gesetze nicht immer geeignet, die Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG einzuschränken. Das einschränkende Gesetz muss vielmehr seinerseits „im Lichte der besonderen Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 GG“ ausgelegt werden.

6. An welcher Stelle wäre in einer Klausur Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG zu prüfen?

6. Das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG stellt eine Schranken-Schranke dar. D.h., dass zwar die Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG über Art. 5 Abs. 2 GG einschränkbar sind, aber jedenfalls keine (Vor-)Zensur stattfinden darf.

7. Was heißt „allgemein zugängliche Quelle“ i.S.d. Art. 5 Abs. 1 GG?

7. Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle, die dazu geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem nicht bestimmhbaren Personenkreis, Informationen zu verschaffen. Dazu zählen neben Büchern und Zeitungen auch die Massenkommunikationsmittel wie Rundfunk, Fernsehen oder Internet.

8. Was meint „Presse“?

8. Unter den Begriff der Presse fallen nicht nur die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern alle zur Verbreitung bestimmten Druckerzeugnisse und Vervielfältigungen (Flugblätter, Handzettel, Plakate, Aufkleber).

9. Was ist „Rundfunk“?

9. Rundfunk ist jede an die Öffentlichkeit gerichtete Übermittlung von Gedankeninhalten in Form von physikalischen, insbesondere elektromagnetischen Wellen (Hörfunk, Fernsehen). Internetdienste sind nur dann Rundfunk, wenn ein redaktioneller Teil enthalten ist.

10. Was ist „Film“?

10. Filme sind alle Bilderreihen, die zur Darstellung durch einen Projektor geeignet sind, einschließlich des Tones. Filme i.S.v. Art. 5 Abs. 1 S. 2 Fall 3 GG sind nur solche, die an die Öffentlichkeit gerichtet sind.



5. Teil: Die Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist das häufigste Verfahren vor dem BVerfG. So wurden im Jahre 2017 von insgesamt 5982 Verfahren alleine 5784 Verfassungsbeschwerden erhoben.

Das BVerfG entscheidet gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG über Verfassungsbeschwerden, die von **jedermann** mit der **Behauptung** erhoben werden können, durch die **öffentliche Gewalt** in einem seiner **Grundrechte** oder **grundrechtsgleichen Rechte** verletzt zu sein. Sie ist erfolgreich, wenn sie zulässig und begründet ist.

grundrechtsgleiche Rechte = die in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG genannten, vgl. 4. Teil

1. Abschnitt: Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Aufbauschema zur Verfassungsbeschwerde

A. Zulässigkeit

- I. **Zuständigkeit des BVerfG**, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 13 Nr. 8 a BVerfGG
- II. **Ordnungsgemäßer Antrag**, §§ 23, 92 BVerfGG
(nur bei Anlass)
- III. **Beschwerdefähigkeit, § 90 Abs. 1 BVerfGG**
(„jedermann“)
- IV. **Prozessfähigkeit** (nur bei Anlass)
- V. **Tauglicher Beschwerdegegenstand, § 90 Abs. 1 BVerfGG**
(„Akt der öffentlichen Gewalt“)
- VI. **Beschwerdebefugnis, § 90 Abs. 1 BVerfGG**
 1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung
 2. selbst, gegenwärtig, unmittelbar betroffen

VII. Rechtswegerschöpfung

1. Rechtsweg erschöpft, § 90 Abs. 2 BVerfGG
2. Grundsatz der Subsidiarität

VIII. Frist, § 93 BVerfGG

B. Begründetheit

(+), wenn der Beschwerdeführer in einem seiner **Grundrechte** oder **grundrechtsgleichen Rechte** verletzt ist